TURNVEREIN GRENCHEN
Sportstrasse 50, 2540 Grenchen
www.tvgrenchen.ch

Statuten

vom xx.03.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	Seite 3
II.	Zweck des Vereins	Seite 3
III.	Vereinsstruktur	Seite 4
IV.	Mitgliedschaft	Seite 5
V.	Organe des Vereins	Seite 7
VI.	Verwaltung	Seite 12
VII.	Haftung	Seite 13
VIII.	Finanzen	Seite 13
IX.	Schlussbestimmungen	Seite 15

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein Grenchen	TVG/Verein
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Geschäftsleitung	GL
Geschäftsführer/in	GF
Stadionkommission	SK
Schweizerischer Turnverband	STV
Solothurner Turnverband	SOTV

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der im Jahre 1860 gegründete Turnverein Grenchen (TVG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Grenchen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- koordiniert die Aktivitäten der Abteilungen.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus und lehnt jede Art von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, politischer Überzeugung, Konfession, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder anderem, ab.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied

- des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTVSU)
- des Solothurner Turnverbandes (SOTV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Die einzelnen Abteilungen können weiteren Fachverbänden angehören.

Die Statuten und Reglemente der internationalen Verbände der einzelnen Sportarten und der weiteren massgebenden Verbände sind für den TV Grenchen und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der betreffenden Verbände.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein und seine Abteilungen setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie handeln und kommunizieren respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine

Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Hauptverein

Der Turnverein ist für den gesamten Vereinsbetrieb verantwortlich. Er koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 7 Abteilungen

Die Hauptverantwortung für den Turn- und Sportbetrieb liegt bei den einzelnen Abteilungen. Neue Abteilungen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der VV gebildet werden.

Die Abteilungen können eigene Reglemente und Verordnungen erstellen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVG nicht widersprechen und müssen dem Vorstand des TVG zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie legen über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmässig Rechenschaft ab. Sie sind verpflichtet, alljährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen, welche mindestens über die Festsetzung des Abteilungsbeitrages, des Budgets, des Jahresprogramms sowie die Besetzung der Abteilungsämter abstimmt. Die Versammlung hat in der Regel vor der VV des TVG zu erfolgen.

Art. 8 Ehrenmitgliedervereinigung

Die Ehrenmitgliedervereinigung pflegt die Gemeinschaft der Ehrenmitglieder. Ein Vorstand wird durch die Ehrenmitglieder gewählt.

Der EM-Präsident bzw. die EM-Präsidentin ist Mitglied des Vorstandes des TVG und wird in dieser Funktion durch die VV bestätigt.

Art. 9 Stadionkommission

Die Stadionkommission regelt die Belange des Betriebes, Unterhaltes und der Wirtschaft des vereinseignen Sportstadions.
Vorsitzender ist der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin, welche/r in einem Anstellungsverhältnis im Teilpensum stehen kann. Er/sie ist auch Mitglied der

Geschäftsleitung und des Vorstandes und regelt alle administrativen Belange des Stadions, insbesondere die Belegung.

Für den Unterhalt und die Reinigung ist der Stadionwart bzw. die Stadionwartin zuständig, welche/r ebenfalls in einem Anstellungsverhältnis im Teilpensum mit dem TVG stehen kann. Er/sie erhält Unterstützung von den Volontaris.

Ein Stadionwirt bzw. eine Stadionwirtin kann ernannt werden.

Die Stadionkommission hat keine eigene Kasse, die Ein- und Ausgaben werden durch den Hauptverein geführt. Die Stadionkommission erstellt jedoch jeweils ein Budget, welches Bestandteil der Vereinsrechnung ist.

IV. Mitgliedschaft

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Junioren

Alle Vereinsmitglieder bzw. Abteilungen und deren Mitglieder sind dem Kantonalturnverband SOTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- sowie jeweiligen Abteilungsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 11 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 12 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungen mittels Mitgliedererfassungsformular. Die Abteilungen sind verpflichtet, die neuen Mitglieder unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden. Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einspruch zu erheben. Die definitive Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch die VV.

Der Übertritt von einer Abteilung in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Wechsel der Mitgliederkategorie erfolgt auf die VV.

Der Austritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich und ist schriftlich mindestens 30 Tage vor der VV an den/die Abteilungsleiter/in bzw. den/die Geschäftsführer/in zu richten.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, die vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches durch die Geschäftsleitung genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag der VS-Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein im Besonderen oder für den Sport allgemein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Abteilungsvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die VV.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 17 Junioren

Kinder und Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr sind Junioren. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Mindestaltersgrenze wird durch die Abteilungen festgelegt.

Art. 18 Rechte und Pflichten

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten. Es wird von ihnen erwartet, sich ein- bis zweimal jährlich zur Mithilfe bei der Durchführung oder Teilnahme eines Anlasses zur Verfügung zu stellen und sich durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und

befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der internationalen Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, bestehend aus Vereins- und Abteilungsbeitrag. Dieser wird jeweils durch die VV bzw. Abteilungsversammlung festgelegt (siehe Art. 58).
Austretende haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

V. Organe des Vereins

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Geschäftsleitung (GL)
- Vorstand (VS)
- Stadionkommission (SK)
- Revisionsstelle

Art. 20 Geschlechterquote

In den einzelnen Organen sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Ein Wert von 25% ist anzustreben, ist jedoch auch stark abhängig von den Besetzungen der Abteilungsleitungen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Mitglieder der verschiedenen Organe (ohne VV) werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.

Die gesamte Amtszeit sollte 12 Jahre nicht überschreiten, resp. sollte 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in bzw. Abteilungsleiter erfolgt. Können keine geeigneten Nachfolger gefunden werden bzw. stellt sich niemand anderes zur Wahl, kann diese Amtszeitbeschränkung übergangen werden.

Für Amtsträger im Anstellungsverhältnis gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Art. 22 Interessenkonflikt

Gewählte und angestellte Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied der GL bzw. des Vorstandes hin sichtlich eines Beschlusses dieses, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen GL/Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 23 Annahme von Geschenken

Gewählte und angestellte Mitglieder des Vereins dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 24 Vereinsversammlung

Art. 24.1 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel gegen Ende des 1.Quartals statt.

Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des TVG (ohne Junioren).

Art. 24.2 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl der Geschäftsleitung, des Vorstands, der Stadionkommission und weiteren Chargierten des Hauptvereins
- Auflösung des Vereins
- Zustimmung zu Fusionen
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Aufnahme von neuen Mitgliedern (Mutationen)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Abteilungen, Ehrenmitgliedervereinigung und der Stadionkommission
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisoren oder Revisionsstelle
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung/Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ernennungen von neuen Ehrenmitgliedern

Art. 24.3 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Geschäftsführer einzureichen.

Art. 24.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail oder Postversand unter Angabe der Traktanden. Die auf diese

Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24.5 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24.6 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24.7 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24.8 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB massgebend.

Art. 24.9 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird auf der Homepage des Vereins publiziert.

Art. 24.10 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Art. 25 Geschäftsleitung

Art. 25.1 Zusammensetzung

Der GL setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Geschäftsführer/in
- Vizepräsident/in
- Betriebsleiter/in des Stadions
- weitere 1 bis 2 Mitglieder

Art. 25.2 Aufgaben

Der GL erledigt die laufenden Geschäfte, arbeitet die Strategien aus, erstellt Reglemente, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsrechnung und bereitet die Vorstandssitzungen und die VV vor. Sie vertritt den Verein nach innen und aussen.

Art. 25.3 Einberufung

Die GL tritt regelmässig, je nach anfallenden Aufgaben auf Einladung des/der GF oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten, zusammen.

Art. 25.4 Beschlussfassung

Die GL ist bei Anwesenheit ihrer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 25.5 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder der GL zeichnen zu zweien mit einem anderen Mitglied der GL (in der Regel mit dem/der Geschäftsführer/in) rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Geschäftsführer/in und die Präsidentin bzw. der Präsident zu Zweien. Für das Kontokorrent für die laufenden Ausgaben kann der/die Geschäftsführer/in Einzelunterschrift erhalten.

Art. 26 Vorstand

Art. 26.1 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Mitglieder der Geschäftsleitung
- alle Abteilungsleiter
- Präsident/in der Ehrenmitgliedervereinigung
- weitere 0 bis 2 Mitglieder
- Falls von Seiten der Athleten gewünscht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Athletinnen und Athleten. Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Art. 26.2 Aufgaben

Der Vorstand befindet über die vom/von Geschäftsführer/in und der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Vorschläge wie Strategien, Reglemente, Richtlinien, etc. Er überwacht die Handhabung der Statuten und den richtigen Gang des Vereins- und Sportbetriebes.

Art. 26.3 Einberufung

Der VS besammelt sich je nach anfallenden Aufgaben 1–4-mal pro Jahr auf Einladung der/des Geschäftsführer/in.

Art. 26.4 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Eine Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 27 Stadionkommission

Art. 27.1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die SK setzt sich zusammen aus

- Betriebsleiter/in
- Stadionwart/in
- Stadionwirt/in (sofern vorhanden und gewählt)
- 1 Mitglied der Volleyballabteilung (Betrieb Beachanlage)
- 1-2 Vertreter/in der Volontaris
- Übrige 1 bis 2 Mitglieder

Die SK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27.2 Aufgaben

Die SK ist namentlich zuständig für

- Den Betrieb des TVG-eigenen Stadions
- Erstellen des Belegungsplans, Mitteilung der Vermietungen an den GF
- Unterhalt- und Reparaturarbeiten
- Kleinere Beschaffungen
- Erstellung Budget zuhanden der VV (ist an den GF einzureichen)
- Anträge an GL bzw. VS oder VV für grössere Anschaffungen/Investitionen

Art. 27.3 Einberufung

Die SK versammelt sich auf Einladung der/des Betriebsleiter/in oder wenn es die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch die GL oder den VS-Kommissionen gebildet werden.

Art. 29 Revisionsstelle

Art. 29.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst durch die VV gewählte 2 Mitglieder. Sie kann auf Antrag der VV auch an eine externe Revisionsstelle ausgelagert werden.

Art. 29.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 30 Stimm- und Wahlbüro

Je nach Anzahl Anwesenden werden an der VV ein bis drei Mitglieder als Stimmenzählende gewählt.

Für geheime Abstimmungen bereitet der/die GF die Unterlagen vor, welche durch die Stimmenzählende verteilt, eingesammelt und ausgezählt werden.

VI. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Abteilungsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der GL, des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 33 Zuständigkeit

Für die Administration ist in erster Linie der/die Geschäftsführer/in verantwortlich. Er/sie kann durch den TVG gemäss erstelltem Vertrag entschädigt werden.

Für den Erlass von Reglementen ist die GL zuständig. Diese sind vom VS zu genehmigen.

Art. 34 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie für neuere Dokumente eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Ein bis zwei durch die VV gewählte Archivarinnen bzw. Archivare unterhalten und registrieren das Archiv.

Art. 35 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass

seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

Art. 36 Recht am Bild

Bei Anlässen und Wettkämpfen des TVG werden für die Berichterstattung Fotos und Videos aufgenommen. Die Aufnahmen werden auf der Website des TVG (www.tvgrenchen.ch), auf Facebook, Instagram und auf weiteren sozialen Plattformen sowie für Berichte in den TVG-News und Verbandszeitschriften verwendet. Zudem werden auch einzelne Fotos an die Presse oder auf Anfrage an beteiligte Vereine weitergegeben.

Aus Gründen des Persönlichkeits-, Daten- und Urheberrechtsschutzes wird dafür die Zustimmung der Teilnehmenden benötigt. Diese Einverständniserklärung erfolgt mit dem Vereinsbeitritt, kann aber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies möglich ist.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VII. Haftung

Art. 37 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönnerinnen und Gönnern) und Schenkungen
- Sponsoring- und Werbeeinnahmen
- Vermietungen des vereinseigenen Stadions gemäss separatem Reglement
- Einnahmen aus Dienstleistungen

Art. 40 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten

- Unterhaltskosten für das vereinseigene Stadion
- Kostenbeiträge an Abteilungen und Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Abteilungen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Löhnen, Spesen und weiteren Entschädigungen gemäss VS-Beschluss und Budget
- Weitere durch die VV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge des TVG werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt. Diese sind im Beitragsreglement festgelegt, welches als Anhang den Statuten beigefügt ist.

Die Abteilungen legen anlässlich ihrer Abteilungsversammlungen den zusätzlichen Abteilungsbeitrag fest.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Abteilungen im Anschluss an die VV. Die Vereinsbeiträge sind bis Ende Sommer dem Hauptverein zu überweisen.

Art. 42 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein sind ausgenommen
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder (inkl. GL)

Art. 43 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Die GL bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art.44 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VV.

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Die Verwendung von Fondsvermögen wie auch Fondseinlagen müssen in der Jahresrechnung ersichtlich sein

Art. 45 Sportstadion

Der Verein besitzt ein Sportstadion. Er ist bestrebt, auf die Dauer Eigentümer des TVG-Sportstadions zu bleiben. Soweit die Finanzierung moderner Anlagen und Bauten es erfordert, können beschränkte dingliche Rechte (z.B. Baurecht) an Dritte übertragen werden.

Das Stadion steht in erster Linie den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Es kann jedoch auch anderen Vereinen, Organisationen sowie Privaten zur Nutzung vermietet werden.

Die Details sind in einem separaten Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV bzw. des STV.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur an der VV oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds, jedoch ohne Sportstadion, dem Solothurner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Solothurner Turnverbandes.

Das vereinseigene Sportstadion wird der Stadt Grenchen übertragen.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Auflösung von Abteilungen

Wird eine selbstständige Abteilung des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen der Abteilung in das Vereinsvermögen über.

Art. 50 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. März 2024.

Sie wurden an der VV vom ??.03.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des SOTV in Kraft.

Grenchen, ??.03.2026

Für den TV Grenchen

Theodor Schild, Präsident

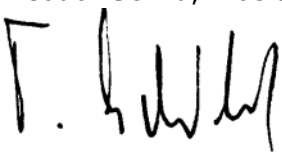

Andy Vogt, Geschäftsführer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverbands SOTV anlässlich seiner Sitzung vom ??.??.202? genehmigt.

Christian Sutter, Präsident

Simone Grimm, Sekretärin